

**Anlage T zu § 1a  
Umgang mit Schnell- und Selbsttests  
Testzertifikat/Dokumentation**

über das Ergebnis eines SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Tests oder eines Corona- Selbsttests

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Geb.-datum: \_\_\_\_\_

Ist  Beschäftigte\*r  Kunde\*in / Besucher\*in  Teilnehmer\*in

des Ausstellers des Testzertifikates und hat am \_\_\_\_\_ (Testdatum einfügen) um \_\_\_\_\_  
(Uhrzeit des Testergebnisses einfügen)

einen SARS-CoV-2-  PoC-Antigen-Test  Selbsttest

unter Begleitung gemacht.

Für die Testung ist folgender Test „\_\_\_\_\_“

(Hersteller, Testname)

verwendet worden.

Das Testergebnis war:  positiv  negativ

**Im Falle der Testung eines Kunden oder einer Besucher\*in ist dieses Testzertifikat nicht erneut verwendbar; im Übrigen nicht länger als maximal 24 Stunden ab dem Zeitpunkt nach der Testentnahme. Auch bei einer negativen Testung sind die Auflagen der Corona-Landesverordnung zu befolgen.**

Eine positiv getestete Person hat eine PCR-Testung zu veranlassen und sich in häusliche Quarantäne zumindest bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses der PCR-Testung zu begeben. Es wird auf die Verhaltenspflichten einer Person mit einem positiven Testergebnis gemäß § 1 Absatz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

.....  
Unterschrift der Begleitperson

.....  
Unterschrift getestete Person

.....  
Name / Stempel des Ausstellers

**Wer dieses Dokument fälscht oder einen nicht erfolgten Test als erfolgten Test bescheinigt, kann sich insbesondere nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar machen. Jeder festgestellte Verstoß wird zur Anzeige gebracht.**